

Musterbrief Reisepreisminderung

Ihre Adresse

Adresse des Empfängers

Reise vom(Datum) bis(Datum)

Buchungsbestätigungsnummer:

Datum

Geltendmachung von Reismängeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei Ihnen unter obiger Buchungsbestätigungsnummer am..... eine Pauschalreise nach zum Gesamtpreis von € gebucht.

Leider sind folgende Reismängel aufgetreten: *(Beispiele)*

- 9 Stunden Flugverspätung beim Rückflug
- Die Klimaanlage war defekt
- Der im Katalog zugesicherte Swimmingpool fehlte

Unter Heranziehung der Frankfurter Tabelle rechtfertigen diese Mängel eine Reisepreisminderung von zumindest €

- Flugverspätung: €(25 % des anteiligen Reisepreises für einen Tag)
- Ausfall der Klimaanlage: € (10-20 % des Reisepreises)
- fehlender Swimmingpool: € (10-20 % des Reisepreises)

Ich ersuche Sie, mir den Betrag von € binnen zwei Wochen auf mein Girokonto bei der Bank (BLZ), Konto Nummer, zu überweisen.

Einen Gutschein zur Abgeltung der vorgefundenen Mängel werde ich nicht akzeptieren, da ich hierzu nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet bin.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Name (eigenhändige Unterschrift)

Anlage

Wichtige Informationen zum Musterbrief

Flugverspätung:

Bei einer Flugverspätung von 9 Stunden (wie im obigen Beispiel) kann für 5 Stunden (4 Stunden müssen akzeptiert werden) je Stunde 5 % des Reisepreises pro Tag gefordert werden. Das sind in unserem Beispiel 25 %.

Prospektwahrheit:

Bei Reisebeschwerden gilt der Grundsatz der Prospektwahrheit. Alles was im Reiseprospekt beschrieben oder mit Fotos abgebildet ist, gilt als zugesagte Eigenschaft der Reise.

Preisminderung:

Der Reiseveranstalter muss – unabhängig davon ob ihn ein Verschulden an den Mängeln trifft oder nicht – für die versprochenen Leistungen einstehen. Tritt ein Mangel auf, sollten Sie diesen gleich vor Ort reklamieren und Verbesserung verlangen. Wird der Mangel nicht behoben, sollten Sie Beweise sammeln (Fotos, Videos, Name und Adresse von Mitreisenden; schriftliche Bestätigung der Reiseleitung, dass Sie die Mängel gerügt haben).

Nach der Reise müssen Sie innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise (das gilt auch für den Fall, dass Sie früher zurückreisen) die aufgetretenen Mängel gegenüber dem Reiseveranstalter geltend machen. Dabei sollten Sie die Mängel kurz darstellen und beziffern, welchen Betrag Sie rückerstattet verlangen. Ist eine Bezifferung der Mängel nicht möglich, ersuchen Sie um Rückerstattung einer angemessenen Preisminderung. Einen Anhaltspunkt dafür, wie viel Sie für welchen Mangel verlangen können, bietet Ihnen die Frankfurter Tabelle für Reisepreisminderungen. Gewährleistungsansprüche müssen zur Vermeidung der Verjährung binnen zwei Jahren ab der Rückkehr aus dem Urlaub gerichtlich geltend gemacht werden.

Schadenersatz:

War die Reise zur Gänze oder doch weitgehend vereitelt, kann auch Ersatz für entgangene Urlaubsfreude geltend gemacht werden. Die Ersatzforderung kann mit etwa € 50,-- bis € 60,-- pro Tag und Person beziffert werden. Schadenersatzansprüche müssen zur Vermeidung der Verjährung binnen drei Jahren (kann durch spezielle Vereinbarung auf ein Jahr verkürzt werden) ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend gemacht werden.

Gutscheine:

Bei Preisminderung haben Sie ebenso wie bei Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude Anspruch auf Geldersatz. Sie müssen sich daher nicht mit einem Gutschein begnügen.

Frankfurter Tabelle für Reisepreisminderungen

Unterkunft

Mängel	Minderung in %	Bemerkung
Andere Unterkunft als gebucht	10-25	je nach Entfernung
Abweichende Lage der Unterkunft (größere Strandentfernung)	5-15	
Abweichende Art der Unterkunft im gebuchten Hotel (Hotelzimmer statt Ferienwohnung)	5 - 10	
Abweichende Art der Zimmer		entscheidend, ob Personen der gleichen Buchung oder Unbekannte zusammengelegt werden.
- Doppelzimmer statt Einzelzimmer	20	
- Dreibettzimmer statt Einzelzimmer	25	
- Dreibettzimmer statt Doppelzimmer	20-25	
- Vierbettzimmer statt Doppelzimmer	20-30	
Mängel in der Ausstattung des Zimmers		
- zu kleine Fläche	5-10	
- fehlender Balkon	5-10	bei Zusage / je nach Jahreszeit
- fehlender Meerblick	5-10	bei Zusage
- fehlendes eigenes Bad/WC	15-25	bei Zusage
- fehlendes eigenes WC	15	
- fehlende eigene Dusche	10	bei Zusage
- fehlende Klimaanlage	10-20	bei Zusage / je nach Jahreszeit
- fehlendes Radio/TV	5	bei Zusage
- zu geringes Mobiliar	5-15	
- Schäden (Risse, Feuchtigkeit etc.)	10-50	
- Ungeziefer	10-50	
Ausfall von Versorgungseinrichtungen		
- Toilette	15	
- Bad/Warmwasserboiler	15	
- Stromausfall/Gasausfall	10-20	
- Wasser	10	
- Klimaanlage	10-20	je nach Jahreszeit
- Fahrstuhl	5-10	je nach Stockwerk

Service

- vollkommener Ausfall 25
- schlechte Reinigung 10-20
- ungenügender Wäschewechsel (Bettwäsche, Handtücher) 5-10

Beeinträchtigungen

- Lärm am Tage 5-25
- Lärm in der Nacht 10-40
- Gerüche 5-15

Fehlen der (zugesagten) Kureinrichtungen (Thermalbad, Massagen) 20-40

je nach Art der Prospektzusage, zum Beispiel bei einem Kururlaub

Verpflegung

Vollkommener Ausfall 50

Inhaltliche Mängel

- Eintöniger Speisezettel 5
- Nicht genügend warme Speisen 10
- Verdorbene / ungenießbare Speisen 20-30

Service

- Selbstbedienung (statt Kellner) 10-15
- Lange Wartezeiten 5-10
- Essen in Schichten 10
- Verschmutzte Tische 5-10
- Verschmutztes Geschirr, Besteck 10-15
- Fehlende Klimaanlage im Speisesaal 5-10 bei Zusage

Transport

Zeitlich verschobener Abflug über vier Stunden hinaus 5+

Für jede weitere Stunde Verspätung erhalten Sie 5% des durchschnittlichen Tagespreises der Reise zurück

Ausstattungsängel

- niedrigere Klasse 10-15
- erhebliche Abweichung vom normalen Standard 5-10

Service

- Verpflegung	5	
- Fehlen der in der Flugklasse üblichen Unterhaltung (Radio, Film, etc.)	5	
Auswechslung des Transportmittels		der auf die Transportverzögerung entfallende anteilige Reisepreis
Fehlender Transfer vom Flugplatz (Bahnhof) zum Hotel		Kosten des Ersatztransportmittels

Sonstiges

Fehlender oder verschmutzter Swimmingpool	10-20	bei Zusage
Fehlendes Hallenbad		bei Zusage, soweit nach Jahreszeit benutzbar
a) bei vorhandenem Swimmingpool	10	
b) bei nicht vorhandenem Swimmingpool	20	
Fehlende Sauna	5	bei Zusage
Fehlender Tennisplatz	5-10	bei Zusage
Fehlendes Mini-Golf	3-5	bei Zusage
Fehlende Segel-, Surf-, Tauchschule	5-10	bei Zusage
Fehlende Möglichkeit zum Reiten	5-10	bei Zusage
Fehlende Kinderbetreuung	5-10	bei Zusage
Unmöglichkeit des Badens im Meer	10-20	je nach Prospekt und zumutbarer Ausweichmöglichkeit
Verschmutzter Strand	10-20	
Fehlende Strandliegen, Sonnenschirme	5-10	bei Zusage
Fehlende Snack- oder Strandbar	0-5	je nach Ersatzmöglichkeit
Fehlender FKK-Strand	10-20	bei Zusage
Fehlendes Restaurant oder Supermarkt		bei Zusage / je nach Ausweichmöglichkeit
a) bei Hotelverpflegung	0-5	
b) bei Selbstverpflegung	10-20	
Fehlende Vergnügungseinrichtung (Disco, Nachtclub, Kino, Animation)	5-15	bei Zusage
Fehlende Boutique oder Ladenstraße	0-5	je nach Ausweichmöglichkeit

Ausfall von Landausflügen bei Kreuzfahrten	20-30	des anteiligen Reisepreises je Tag des Landausflugs
--	-------	---

Fehlende Reiseleistung

a) bloße Organisation	0-5	
b) bei Besichtigungsreisen	10-20	
c) bei Studienreisen mit wissenschaftlicher Führung	20-30	bei Zusage

anteiliger Reisepreis für

Zeitverlust durch notwendigen Umzug

a) im gleichen Hotel	1/2 Tag
b) in anderes Hotel	1 Tag

Erläuterungen zur Tabelle

- Geringfügige Beeinträchtigungen bleiben außer Betracht.
- Die Höhe des Prozentsatzes richtet sich nach der Intensität der Beeinträchtigung. Diese ist in der Regel unabhängig von den Eigenschaften des einzelnen Reisenden (Alter, Geschlecht, besondere Empfindlichkeit).
- Der Prozentsatz wird grundsätzlich vom Gesamtreisepreis (einschließlich Transportkosten) erhoben. Soweit Beeinträchtigungen während der Reisedauer nur zeitweilig auftreten, wird eine Minderung nur auf den entsprechenden Anteil zugestanden.
- Liegen mehrere Mängel vor, werden die Prozentsätze addiert.
- Ist die Reise in ihrer Gesamtheit durch Mängel einzelner Reiseleistungen erheblich beeinträchtigt worden, können die Minderungssätze bis zum vollen Reisepreis steigen (§651 f Abs. 2 BGB).
- Eine Kündigung des Reisevertrags nach § 651e Abs. 1 BGB kommt in der Regel nur in Betracht, wenn Mängel von mindestens 20 Prozent vorliegen. Wenn Sie die Reise mit dieser Begründung abbrechen, ist der Veranstalter unter anderem verpflichtet, Sie auf seine Kosten nach Hause zu bringen. Er hat keinen Anspruch mehr darauf, dass Sie ihm Reiseleistungen bezahlen – auch nicht die, die vor der Kündigung des Reisevertrags erbracht wurden.

Mehr hierzu bei: www.finanztip.de